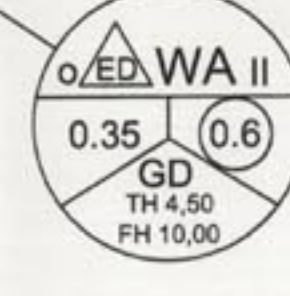
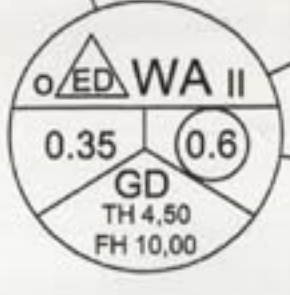
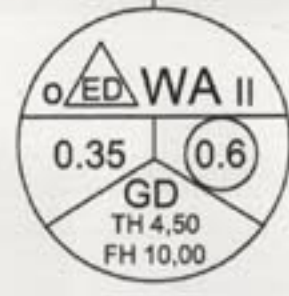
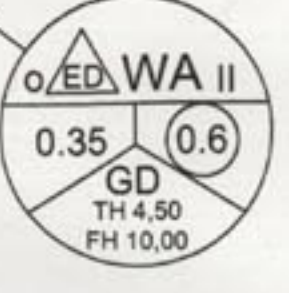


A. Nutzungsplan

Bösensell

Flur 25

L 550



Bösensell

Flur 25

Helmerbach

1024

Gemeinde Senden

Ortsteil Bösensell

Bebauungsplan "Sporksfield"

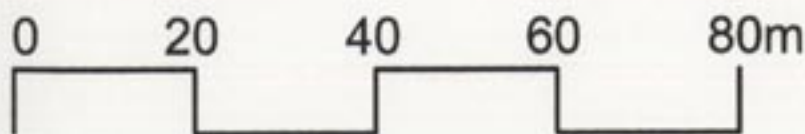
Verfahrensstand:
Satzungsfassung



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

F:\Cad\Projekte\Senden\Bösensell\B-Plan\SatzFass

SatzFass25.07.2003Mü.



Maßstab im Original 1 : 1000

25.07.2003



Norden

Drees  **Huesmann**

Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon 05205.3230/6502
fax 05205.22679
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

Alle Zeichnungen, Entwürfe und Planunterlagen unterliegen dem Urheberrecht! Weitergabe, Vervielfältigung, Verwertung des Inhalts ist nur mit Zustimmung von DHP gestattet.

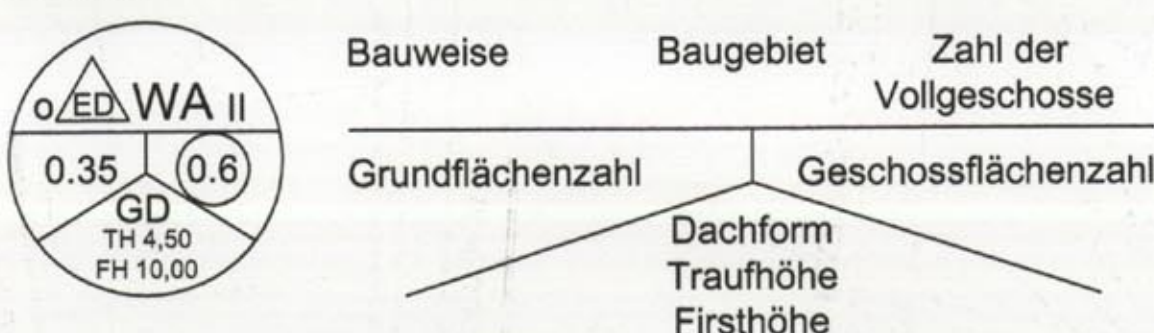
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

— — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Beispiel für die Festsetzung von Maß und Art der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO

Gem. § 1 (5) BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO
- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO

C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

(Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.)

Grund- und Geschossflächenzahl, Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen

z.B. 0.35 maximale Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 0.6 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß


Höhe der baulichen Anlagen


Die maximale Traufhöhe beträgt 4,50 m und die maximale Firsthöhe 10,00 m, gemessen von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauONRW wird die mittlere Höhe der dazugehörigen fertigen Erschließungsfläche an der privaten Grundstücksgrenze festgesetzt.


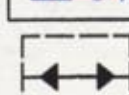
Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut.

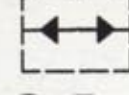
Die Firsthöhe wird am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

 offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Baugrenze
Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Geschossflächenzahl nicht entgegensteht.

 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

 Hauptfirstrichtung der Hauptbaukörper

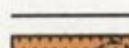
C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB


Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und bauliche Anlagen nach § 6 (11) BauONRW (z.B. Garagen und Carports) sind allgemein zulässig, wenn sie einen seitlichen und hinteren Mindestabstand von 1,00 m zur Verkehrsfläche und/oder öffentlicher Grünfläche einhalten und mit bodenständigen Gehölzen und Sträuchern eingegrünt werden und diese dauerhaft unterhalten werden. Im Vorgartenbereich sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports nicht zulässig.

C.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB


Die Zahl der Wohnungen wird pro Wohngebäude (d.h. Einzelhaus, 1 Doppelhaushälfte) auf zwei Wohnungen beschränkt.

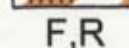
C.7 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB


 Straßenbegrenzungslinie


 Straßenverkehrsflächen

Die dargestellten Aufteilungen der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn, öffentliche Parkflächen, Baumanpflanzungen usw.) haben nur nachrichtliche Bedeutung. Die endgültige Festlegung der Gestaltung erfolgt auf der Grundlage des Bebauungsplanes und der textlichen Festsetzungen im Zuge des Ausbaus.

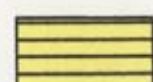
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 F,R Fuß- und Radweg

 ① Bereich ohne Zu- und Abfahrt / ohne Zu- und Abgang

 ② Bereich ohne Zu- und Abfahrt

C.8 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Ziffer 12, 14 BauGB



Flächen für Versorgungsanlagen

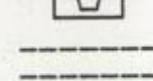
Zweckbestimmung: Elektrizität -Trafo- (Der Standort innerhalb der Grünfläche wird noch von der RWE Net festgelegt.)
Zweckbestimmung: Gas

C.9 Grünflächen gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB



Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Spielplatz



Fuß-/Radweg (Die Darstellung der Fuß-/Radwege und der Wassergräben innerhalb der Grünflächen ist nachrichtlich - nicht lagegenau.)
Wassergräben

C.10 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

Diese Flächen werden sämtlichen Baugrundstücken und Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen sind, gem. § 8a (1) Bundesnaturschutzgesetz zugeordnet.

Als Ausgleich der für die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine externe Kompensationsfläche in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld festgesetzt.

Im Ortsteil Ottmarsbocholt wird an der K 10 eine 1,96 ha große Ackerfläche aufgeforstet (siehe Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Landschaftsarchitekturbüros Wortmann, Lüdinghausen, März 2003).



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Grünordnerische Festsetzungen des Landschaftsarchitekturbüros Wortmann, Lüdinghausen, März 2003).

Verkehrsflächen:

F1 Die Oberflächen der Fuß- und Radwege sind aus wasserdurchlässigen Materialien (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen, Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.) herzustellen.

F2 Die Straßenräume werden unmittelbar nach Fertigstellung in den vorgesehenen Flächen mit heimischen Baumarten bepflanzt. Die in öffentlichen Räumen festgesetzten Baumpflanzungen (hochstämmige Laubbäume, Pflanzqualität: 3x verpflanzt, Stammumfang von 20-25 cm, s. Artenliste 1) sind gemäß § 9 (1) Nr. 11 i.V.m. 25 a BauGB Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche und als solche zu pflegen.

F3 Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist zum Schutz und zur Pflege der Natur nach Möglichkeit in die angrenzenden offenen begrünter Gräben bzw. Regenwasserableiter zur Verdunstung, Versickerung und zum verzögerten Abfluss einzuleiten.

Alle offenen Regenwasserableiter und Gräben zur Ableitung, Speicherung, Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser sind gemäß § 9 (1) Nr. 11 und 15 BauGB als Bestandteil der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu erhalten und zu pflegen.

Privatgrundstücke

F4 Je angefangene 200 m² private Baugrundstücksfläche ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB unter Beachtung des Nachbarschaftsrechts mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum, davon mindestens ein Obstbaum (Pflanzqualität: 3xv, Stammumfang von 10-12 cm, s. Artenliste 2, 3) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Frist zur Durchführung der Auflagen wird gemäß § 178 BauGB auf ein Jahr nach Errichtung des Baukörpers festgelegt.

F5 Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen (Rasengittersteine, Schotterrassen, Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.).

Öffentliche Grünflächen

F6 Die öffentlichen Grünflächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB als mit heimischen, standorttypischen Gehölzen und Pflanzenarten zu bepflanzen (Artenliste 4).

F7 Fuß- und Radwege in öffentlichen Grünflächen der Siedlungsrandbereiche sind mit wasserdurchlässigen Materialien (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine; Schotterrassen; Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.) herzustellen.

Grünstreifen am Bach:

F8 Der das Gebiet querende Bach sowie dessen Ufersäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Die Unterhaltung des Gewässers hat naturnah gemäß der "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW" zu erfolgen.

Der vorhandene Gehölzsaum ist durch Anpflanzung heimischer, standorttypischer Bäume und Sträucher zu ergänzen.

Nördlicher Grünstreifen

F9 Der Grünstreifen an der nördlichen Grenze des Plangebietes ist entlang des Fuß- und Radweges mit Hecken aus heimischen, standorttypischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Grünstreifen am Friedhof

F10 Der Grünstreifen entlang des Friedhofes weist eine Gesamtbreite von 6,0 m auf. Davon werden 3,0 m von dem geplanten Fuß- und Radweg eingenommen. Der vorhandene Asphaltweg entlang des Friedhofs ist zu entsiegeln. Die abgetragenen Asphalt- und Schotter-schichten sind im Bereich der verbleibenden Grünflächen durch Verfüllung mit Rohboden und Mutterboden (0,3 m) zu ersetzen.

F10 Die Grünflächen entlang des Friedhofs sind mit Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen (keine Düngung, Mahd einmal jährlich ab Mitte Juli, Abtransport des Mähgutes).

Grünstreifen im Westen des Gebiets (ca. 250 m am Langenbach)

F11 Der vorhandene Gehölzsaum entlang des Langenbachs ist auf dem etwa 250 m langen Abschnitt durch Anpflanzung heimischer, standorttypischer Bäume und Sträucher zu ergänzen.

Grundlage aller Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden Gehölzartenlisten.

Empfehlungen:

E1 Die Speicherung und Entnahme des auf dem Grundstück von versiegelten oder überdachten Grundflächen anfallenden Niederschlagswassers zu Nutzzwecken (z.B. durch Zisternen, Teichanlagen) ist zulässig und wird empfohlen.

C.11 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB



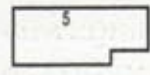
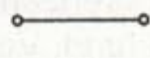


Für die gekennzeichneten Flächen liegen die Rechenergebnisse des Geruchsgutachtens der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe - Haltungsverfahren, Technik, Bauen - Münster, Juni 2002) zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Immissionen mit 11,1 % bzw. 12,4 % der Jahresstunden geringfügig über dem Richtwert der GIRL mit 10 % der Jahresstunden.

D. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauONRW

- Fassadenmaterial:** In Verblendung ausgeführte Gebäude sind nur mit folgender Farbgestaltung zulässig: rot, rotbraun und weiß.
Putzbauten sind nur in Pastelltönen und weiß, Holzbauten nur mit naturbelassener, lasierter Fassade zulässig.
Für die Gestaltung der Außenwände sind bei Doppelhäusern nur einheitliche Materialien und Farben zulässig.
- Dacheindeckung:** Die Dacheindeckung ist in roten bis rotbraunen und anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen auszuführen. Untergeordnete Bauteile sind auch als Blechabdeckungen zulässig. Bei Doppelhäusern sind nur einheitliche Materialien und Farben zulässig.
Abweichungen sind zulässig, wenn ökologische und/oder energiesparende Dacheindeckungen (z.B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können.
- Dachform/-neigung:** Als Dachform ist nur das geneigte Dach (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und Pultdach - auch gegenläufiges Pultdach mit einer Dachneigung von 30 - 48° zulässig.
Die Festsetzungen gelten nicht für eingeschossige Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen.
Bei Doppelhäusern sind nur einheitliche Höhen, Dachformen und Dachneigungen zulässig. Der später Bauende hat sich dem Bestand anzupassen.
- Dachaufbauten:** Dachaufbauten dürfen 2/3 der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 2,00 m zum Ortgang einhalten.
- Vorgarten:** Der mindestens 3,00 m breite an der Erschließungsseite zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche liegende Bereich ist bis auf die für den Zugang zum Gebäude und die Zufahrt zum Stellplatz, Carport oder Garage erforderliche Fläche als Vorgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgarten).
Im Vorgartenbereich sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports nicht zulässig.
- Einfriedigungen:** Zwischen der überbaubaren Fläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück in einer Tiefe von 3,00 m (Vorgarten) sind Zäune, Mauern oder Mauerpfeiler - ausgenommen Trockenmauern bis 0,50 m - nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Rasenkantensteinen oder in Form von lebenden Hecken (max. 1,00 m hoch) auszuführen.
An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind nur lebende Hecken bis max. 2,00 m Höhe zulässig. Drahtzäune als Rankhilfen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- Versiegelung:** Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.). Die nicht nach BauONRW notwendigen Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

- z.B. 3,0 Maßzahl (in m)
-  vorhandene Bebauung
-  vorhandene Flurstücksgrenze
- 26 Flurstücksnummer
-  mögliche Grundstückseinteilung
-  Sichtdreiecke
Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,70 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

Artenlisten: (Auswahlliste)

Artenliste 1: Einheimische Bäume für den Straßenraum

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Espe, Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>

Artenliste 2: Einheimische Laubbäume für Gärten

Bäume 1. Ordnung Großbäume

Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Bäume 2. Ordnung Mittelgroße Bäume

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Espe, Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Bäume 3. Ordnung Kleinbäume

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> agg.
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>

Artenliste 3: Obstbäume für Gärten (Liste alter hochstämmiger Obstsorten im Münsterland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe):

Apfel-Hochstämme

Apfel aus Cronvels	Grahams Jubiläumsapfel	Ontarioapfel
Berlepsch	Graue Franz. Renette	Rheinische Schafsnase
Biesterfelder Renette	Graue Herbstrenette	Rheinischer Bohnenapfel
Bittenfelder	Gravensteiner	Rheinischer Krummstiel
Brakeler	Hauxapfel	Riesenboikenapfel
Brettacher	Holsteiner Cox	Roter Bellefleu
Bürener Citronatsapfel	Ingrid Marie	Roter Boskoop
Danziger Kantapfel	Jacob Level	Rote Sternrenette
Dülmener Rosenapfel	Kaiser Wilhelm	Schöner aus Boskoop
Finkenwerder Prinzenapfel	Kardinal Bea	Schöner aus Nordhausen
Geflammtter Kardinal	Klarapfel	Westfälischer Gülderling
Gelber Erdapfel	Krügers Dickstiel	Winterglockenapfel
Geseker Klosterapfel	Landsberger Renette	Winterrhambur
Goldrenette von Blenheim	Mantet	

Birne-Hochstämme

Alexander Lucas	Gellerts Butterbirne	Pastorenbirne
Boscs Flaschenbirne	Gute Graue	Speckbirne
Clapps Liebling	Gute Luise	Tongern
Conference	Gräfin von Paris	Westfälische Glockenbirne
Doppelte Philippsbirne	Köstliche aus Charneu	Williams Christbirne
Frühe aus Trévoux	Madame Verté	Winterbirne

Kirsche-Hochstämme

Ampener Braune
Büttners Rote Knorpel-
kirsche
Dänissene Gelbe Knorpel-
kirsche
Glaskirsche

Große Prinzessinkirsche
Große Schwarze Knorpel-
kirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Kassins Frühe Herzkirsche

Regina
Sauerkirsche
Schneiders Späte Knorpel-
kirsche
Weichselkirsche

Pflaume-Hochstämme

Bühler Frühzwetsche
Graf Althans
Große Grüne Reneclaudes
Hauszwetsche

Nancymirabelle
Ohm Reneclaudes
Ontariopflaume
Stromberger

The Czar
Viktoriapflaume
Wangenheim-Frühzwetsche
Zimmers Frühzwetsche

Artenliste 4: Bäume und Sträucher für Heckenpflanzungen

Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>

Gebietsabgrenzung:

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 22 tlw. (L 550);
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstückes 23 und die westliche und südliche Grenze des Flurstückes 24, durch die westliche Grenze des Flurstückes 2 tlw. (Havixbecker Straße), rechtwinklig abknickend auf die westliche Grenze des Flurstückes 901, durch die westliche Grenze des Flurstückes 901 tlw.;
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 33 tlw.;
- im Westen: durch die östlichen und nördlichen Grenzen der Flurstücke 16 und 17, durch die östliche Grenze des Flurstückes 15 tlw. (bis zum nächsten Grenzpunkt), abknickend über das Flurstück 18 zum Flurstück 19, nochmals abknickend über das Flurstück 21 zum Ausgangspunkt.

B. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung,

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung,

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen Landesbauordnung (BauONRW) in der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung,

Gemeindeordnung für das Land Nord Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung,

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung,

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetz vom 18.11.1996, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193),

Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 565),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

Grösse des Plangebietes: 7,68 ha, Gemarkung: Bösensell, Flur: 24 und 25


Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung.
Stand der Planunterlage im beplanten Bereich:
(bzgl. Bebauung) Dezember 2001
(bzgl. Flurstücksnachweis) Dezember 2001

Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.


Coesfeld, den

Kreis Coesfeld - Katasteramt
Ltd. Kreisvermessungsdirektor


Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom ~~29.10.2002~~ ^{20.10.2002} aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 23.02.2003 ^{20.10.2002} ortsüblich bekannt gemacht.

 Senden, den 06.08.2003 In Vertretung
W. Wallkötter
(Wallkötter)
Beigeordneter


Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 17.03. bis 22.04.2003 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.03.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

 Senden, den 06.08.2003 In Vertretung
W. Wallkötter
(Wallkötter)
Beigeordneter

Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 12.06.2003 als Satzung beschlossen worden.

 Senden, den 06.08.2003 In Vertretung
W. Wallkötter
(Wallkötter)
Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 05.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

 Senden, den 06.08.2003 In Vertretung
W. Wallkötter
(Wallkötter)
Beigeordneter

1

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sporksfeld“, Bösensell

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sporksfeld“, Bösensell, wird für die beiden Grundstücke Gemarkung Bösensell, Flur 24, Flurstücke 71 und 134 gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Als Bestandteil der Satzung ist der Bezugsvorlage 227/07 der entsprechende Übersichtsplan als Anlage 1 beigefügt.

Weiterer Bestandteil der Satzung ist die Änderung und Begründung, die überbaubare Grundstücksfläche des Flurstückes 71 um 3 Meter Richtung Osten zu vergrößern und die Zweckbestimmung des Flurstückes 134 entfallen zu lassen (Anlage 2 der Bezugsvorlage 227/07).“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 11.12.2007 - Sitzungsvorlage Nr. 227/07 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der geänderte Bebauungsplan „Sporksfeld“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, für alle Interessierte zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird Auskunft gegeben.

Auf die beigefügten Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, wird hingewiesen.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

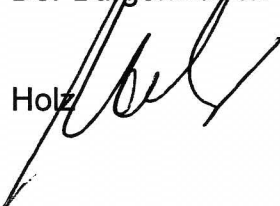
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 14.01.2008

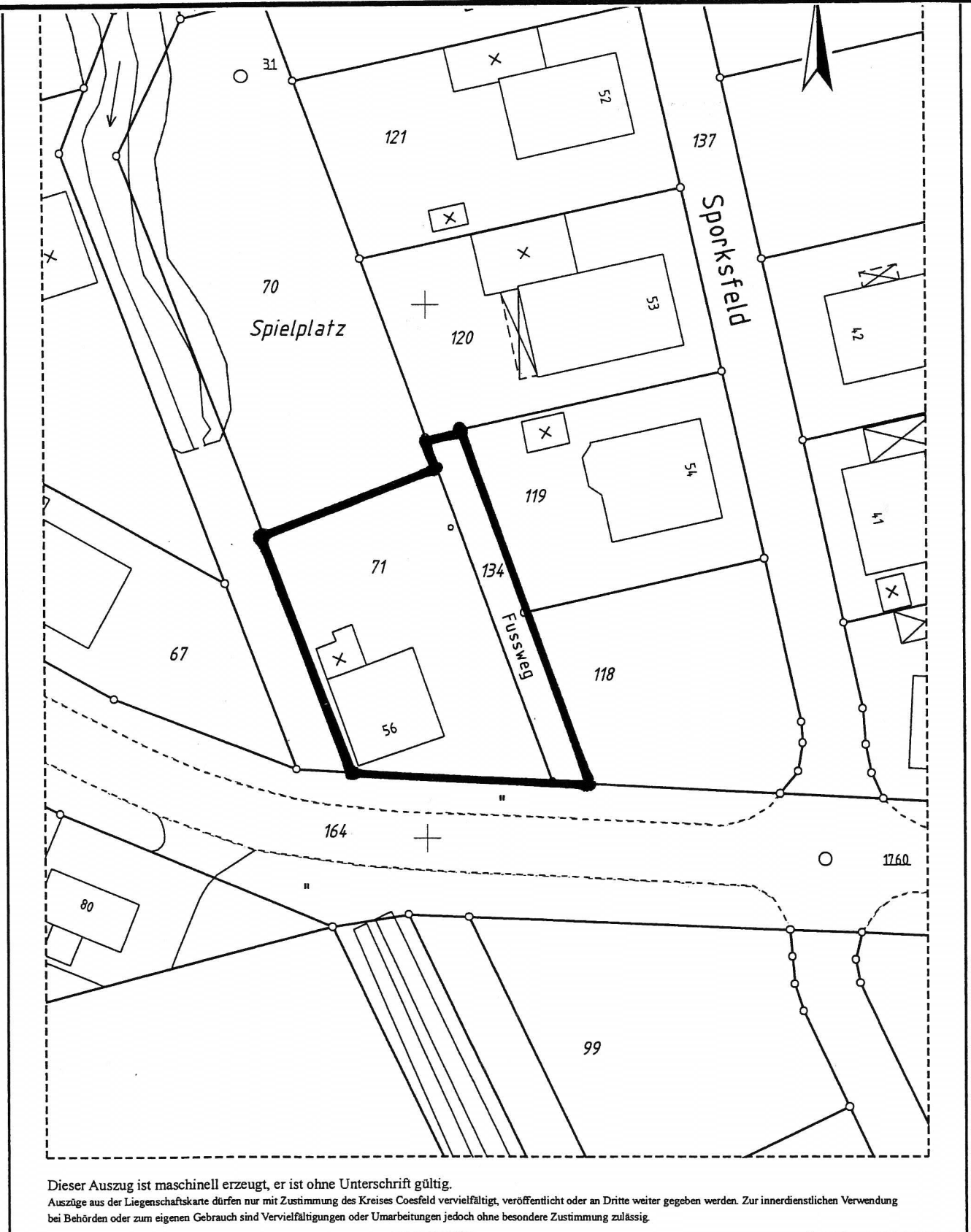
Der Bürgermeister

Holz



Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 14.01.2008
(Anlage 1 der Vorlage des Ratsbeschlusses)
Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sporksfeld“,
Bösensell

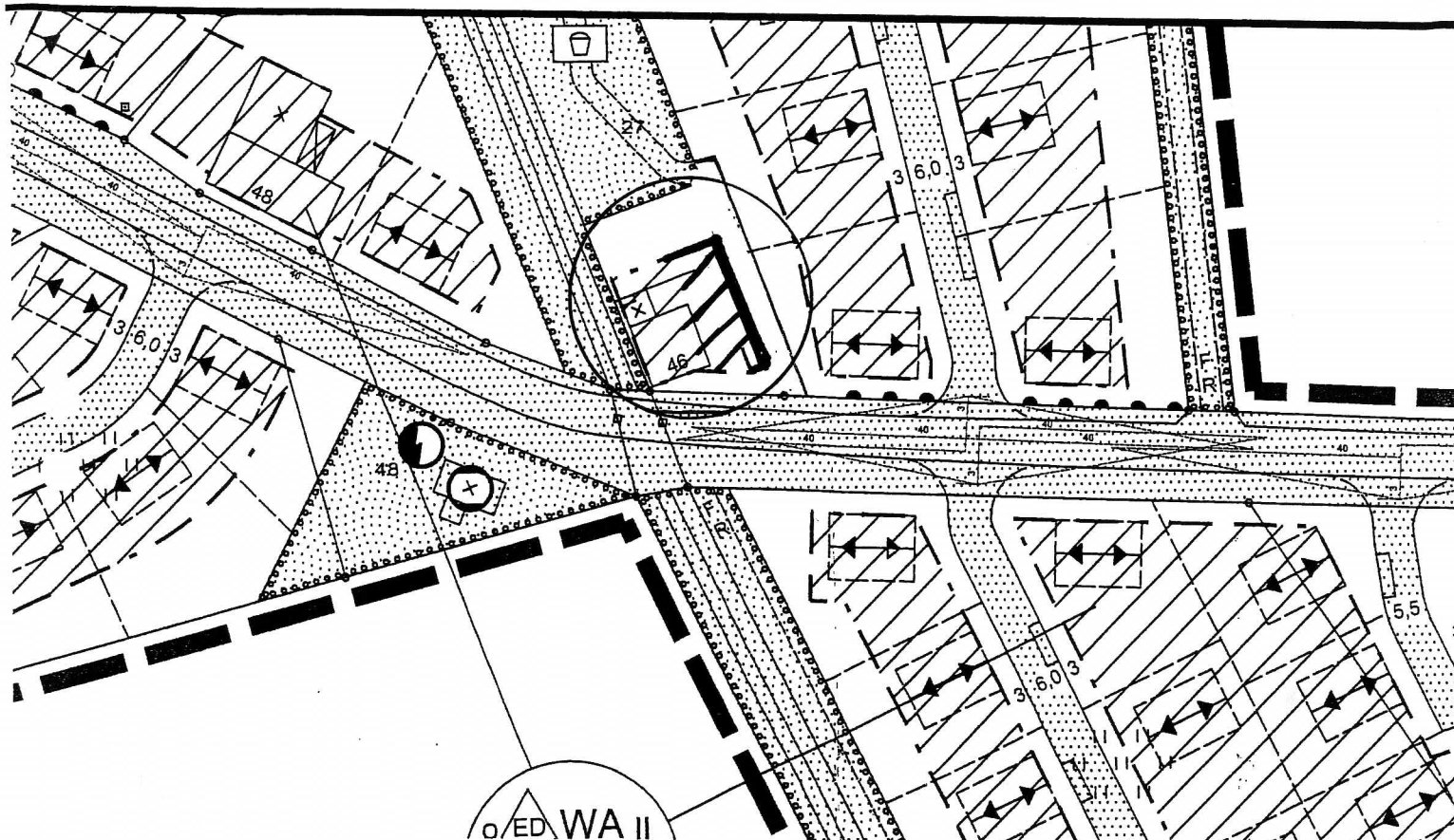
- Übersichtsplan – Maßstab 1:500 -



Dieser Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Auszüge aus der Liegenschaftskarte dürfen nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben werden. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen oder Umarbeitungen jedoch ohne besondere Zustimmung zulässig.

Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 14.01.2008
(Anlage 2 der Vorlage des Ratsbeschlusses)
Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sporksfeld“,
Bösensell

Auszug aus dem gültigen Bebauungsplan „Sporksfeld“ – Maßstab 1:1.000



Darstellung für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes - Maßstab 1: 1.000 -
(Erweiterung der Baugrenzen und Aufhebung der Zweckbestimmung Flurstück 134)

